

Studienplan Doktoratsstudium Veterinärmedizin 2011

an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Inhalt

1.	Lehrziele des Doktoratsstudiums	2
2.	Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium	2
3.	Allgemeine Bestimmungen	3
4.	Akademischer Grad	3
5.	Organisation des Studiums	3
6.	Training	5
7.	Einreichung des Dissertationsvorhabens	5
8.	Dissertation	6
9.	Prüfungsordnung und Rigorosum	7
10.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	8

1. Lehrziele des Doktoratsstudiums

1.1. Das Doktoratsstudium der Veterinärmedizin 2011

dient als professionelles Doktorat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Veterinärmedizin und damit assoziierter Berufe. Es soll durch Beiträge in Forschung und Klinik die Leistung der Universität in angewandter Forschung pflegen und erhöhen. Die Dissertantinnen / Dissertanten führen ihre Arbeit unter Anleitung hochqualifizierter Spezialistinnen und Spezialisten des jeweiligen Fachgebietes durch. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Grundhaltung erfolgen entsprechend den Richtlinien der Vetmeduni Vienna zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE).

1.2. Ziele der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums sind:

- a) das Verständnis der philosophischen (wissenschaftstheoretischen), sozialen und ethischen Grundlagen wissenschaftlicher Forschung zu fördern (einschließlich einer ethischen Betrachtung der eigenen Arbeiten),
- b) Grundkenntnisse der Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Untersuchungen und Ergebnisse zu vermitteln und
- c) die Studierende / den Studierenden anzuleiten, in einem von der Doktorandin / dem Doktoranden im Rahmen der Diplomprüfungsfächer zu wählenden Forschungsbereich eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen, hierüber eine wissenschaftliche Publikation abzufassen, die Ergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und zu diskutieren.

2. Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

- 1) der Abschluss des Diplomstudiums Veterinärmedizin aufgrund des geltenden Studienplanes oder
- 2) der Abschluss des Diplomstudiums auf Grund des Bundesgesetzes Studienrichtung Veterinärmedizin, (VetMed-StG 1993) BGBl. Nr. 346/1993 oder
- 3) die erfolgreiche Ablegung der dritten Diplomprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin BGBl. Nr. 430/1975 oder
- 4) die erfolgreiche Ablegung der dritten Staatsprüfung nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946 oder
- 5) der erfolgreiche Abschluss eines nach Dauer, Gliederung und Anforderungen gleichwertigen Studiums der Veterinärmedizin im Ausland

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Voraussetzungen für die Erwerbung des Doktorates sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums, die Anfertigung einer Dissertation sowie die Ablegung eines Rigorosums.
- 3.2. Bewerbungen für ein Dissertationsthema sind bei den Betreuerinnen / Betreuern einzureichen.
- 3.3. Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt mindestens 6 Semester.

4. Akademischer Grad

An Tierärzte und Tierärztinnen, die das Doktoratsstudium erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad „Doctor medicinae veterinariae“, abgekürzt „Dr. med. vet.“ zu verleihen, wobei der Titel unmittelbar dem Namen voranzustellen ist.

5. Organisation des Studiums

- 5.1. Das Doktoratsstudium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Profillinien und ist idealerweise in Form interdisziplinärer Programme organisiert. Daneben können auch andere für die Veterinärmedizin relevante Themen vergeben werden.

Dissertationsprojekte, die Vernetzungen zwischen klinischen Aspekten und vor- bzw. paraklinischen Fragestellungen beinhalten, sind erwünscht. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Vetmeduni Vienna ist gewünscht, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich und die geforderte Qualität gesichert sind.

- 5.2. Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die Betreuerinnen und Betreuer. Das sind nach 5.3. - 5.5. qualifizierte Personen, die sich als forschungsaktive Projektleiterinnen und Projektleiter aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die Betreuerinnen / Betreuer sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare, Literaturclubs) verantwortlich. Sie erstellen auf Bestellung durch die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre (VRL) ein Gutachten zur Dissertation (s. 8.4).
- 5.3. Alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna (§ 94 Abs.1 UG 2002) mit einer fachverwandten einschlägigen Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.

- 5.4. Die / der VRL ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen, Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Punkt 5.3. gleichwertig ist.
- 5.5. Die / der VRL ist berechtigt, zusätzlich zu habilitierten Personen wissenschaftlich exzellente Personen mit fachverwandtem PhD zur Betreuung und Beurteilung von Dissertantinnen / Dissertanten heranzuziehen.
- 5.6. Die Studierende / der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen zu bewerben. Ein gemeinsam mit den Betreuungspersonen ausgearbeiteter formaler Dissertationsplan muss der / dem VRL zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 5.7. Zu Beginn der Dissertation ist in Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer von der Dissertantin / dem Dissertanten eine Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer zu nennen (gleiches Qualifikationsprofil wie Erstbetreuerin / Erstbetreuer). Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer muss dem Dissertationsvorhaben in der eingereichten Form zustimmen. Beide Betreuerinnen / Betreuer prüfen den Fortgang der Arbeit in regelmäßigen Abständen.
- 5.8. Beide Betreuerinnen / Betreuer verpflichten sich durch Zustimmung zum Dissertationsplan zur ordnungsgemäßen Betreuung der Dissertantin / des Dissertanten gemäß Guter Wissenschaftlicher Praxis. Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer verpflichtet sich, einen Arbeitsplatz und die benötigten Ressourcen während der Dauer der Arbeit zur Verfügung zu stellen.
- 5.9. Die Dissertantin / der Dissertant verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis.
- 5.10. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der Studierenden / des Studierenden klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.
- 5.11. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- 5.12. Ein Umstieg in das PhD Studium ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Fortsetzung des Projektes
 - b) Bewilligung des Projektes durch die Curriculumskommission für das PhD-Studium
 - c) Lehrveranstaltungen und Kurse müssen analog zu dem PhD Programm absolviert worden sein.

Es können maximal 3 Semester angerechnet werden.

- 5.13.** In begründeten Ausnahmefällen kann die / der VRL nach Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers dem Antrag auf Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zustimmen.

6. Training

Im Verlauf des Doktoratsstudiums ist ein Training im gesamten Ausmaß von 15 ECTS oder 375 Vollstunden zu absolvieren, welches die notwendigen fachlichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erstellung der Dissertation und zur Absolvierung des Rigorosums bereitstellen soll.

Als Training gelten:

- die Lehrveranstaltungen aller in- und ausländischen Universitäten und anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, sowie
- Fort- und Weiterbildungsangebote, die der Bearbeitung des Dissertationsthemas förderlich sind (insb. auch Kongresse, Tagungen, Seminare, Summer Schools, Gastvorlesungen).

Für die Teile des Trainings, die nicht an der Vetmeduni Vienna abgehalten werden, muss die Dissertantin / der Dissertant die erfolgreiche Teilnahme mittels Teilnahmebestätigung und entsprechenden Unterlagen nachweisen, die Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltung beschreiben.

Die Kontrolle über die erfolgreiche Absolvierung obliegt der Studienabteilung.

7. Einreichung des Dissertationsvorhabens

Zu Beginn eines Dissertationsvorhabens muss im ersten Semester des Doktoratsstudiums bei der / dem VR für Lehre ein formaler Antrag eingereicht werden. Der Antrag hat allenfalls folgende Punkte zu beinhalten:

- Name der Dissertantin / des Dissertanten;
- Name der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin / des Zweitbetreuers;
- Titel der geplanten Arbeit;
- Zuordnung zu einem Doktoratsprogramm bzw. einer Profillinie der Vetmeduni Vienna oder, bei Nichtzuordnung zu einem Doktoratsprogramm bzw. einer Profillinie, die Darstellung der Relevanz des Themas für die Veterinärmedizin;
- Projektbeschreibung einschl. Fragestellung / Hypothese, Beschreibung von Material und Methodik mit statistischer Auswertung und Zeitplan (200-300 Wörter);
- Liste der Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte oder 375 Vollstunden);
- Erklärung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers zur Verfügbarkeit von Ressourcen, Infrastruktur und allfälligen Genehmigungen (mit Unterschrift);

- Einverständnis der Zweitbetreuerin / des Zweitbetreuers zum Dissertationsvorhaben und zur Übernahme der Mitbetreuung (mit Unterschrift);
- Erklärung der Dissertantin / des Dissertanten zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Durchführung der Arbeiten (mit Unterschrift);
- Einverständnis der Institutsleitung und der Departmentsprecherin / des Departmentsprechers (mit Unterschrift);

Der vollständige und unterschriebene Antrag wird von der / dem VRL begutachtet. Die / der VRL kann weitere ExpertInnen (z.B. Mitglieder des Profillinienboards) zur Begutachtung hinzuziehen. Eine Entscheidung zum Antrag erfolgt innerhalb eines Monats.

8. Dissertation

- 8.1. Die / der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der Betreuerin / des Betreuers adäquate Methoden auszuwählen und anzuwenden, sowie den Fortschritt der Dissertation und die Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation ist in Englisch oder Deutsch zu verfassen, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“¹ entsprechen.
- 8.2. Zum Zeitpunkt der Begutachtung muss eine Originalarbeit mit der Dissertantin / dem Dissertanten als Erstautorin / Erstautor in einem international anerkannten „Peer-Review“ Journal zum Druck angenommen sein oder vorliegen. In besonders begründeten Fällen (z.B. bei anhängigen Patenten) kann eine qualitativ gleichwertige Monographie eingereicht werden.
- 8.3. Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den Nachweis, dass sich die Kandidatin / der Kandidat das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt die Kandidatin / der Kandidat, dass sie / er eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.
- 8.4. Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der / dem VRL einzureichen. Diese bzw. dieser hat unverzüglich zwei Gutachten zur Beurteilung der Dissertation einzuholen. Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer der Dissertation ist dabei für eines der Gutachten heranzuziehen. Auf Vorschlag der Betreuerin / des Betreuers wird ein/e (vorzugsweise externe/r) Gutachterin / Gutachter von der / dem VRL bestellt.

¹ Website (02.05.2011) (http://www.icmje.org/urm_main.html)

Bei Gutachterinnen / Gutachtern handelt es sich um fachlich durch einschlägige Publikationen und wissenschaftliche Qualifikation in dem jeweiligen Forschungsgebiet ausgewiesene Personen, die weder der Dissertantin / dem Dissertanten noch den Betreuern publizatorisch nahe stehen. Die Begutachtung der Dissertation hat innerhalb von längstens sechs Wochen ab der Einreichung zu erfolgen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die / der VRL die Dissertation auf Antrag der / des Studierenden einer / einem oder zwei anderen Gutachterinnen / Gutachtern zur Begutachtung zuzuweisen.

- 8.5.** Ist eine der beiden Beurteilungen der Dissertation abschließend negativ, hat die / der VRL eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter (gem. 8.4.) heranzuziehen. Die Frist für diese Beurteilung ist 2 Monate.
- 8.6.** Die Beurteilungen erfolgen mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) und nicht genügend (5).
- 8.7.** Gelangen die Gutachterinnen / Gutachter zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so ist bei mehrheitlich positiver Beurteilung der Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

9. Prüfungsordnung und Rigorosum

- 9.1.** Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der Kandidatin / des Kandidaten im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einer / einem Vorsitzenden (VRL oder ein von der / dem VRL bestellte/r Stellvertreterin / Stellvertreter) und zwei Prüferinnen oder Prüfern – überprüft. Die Prüferinnen / Prüfer sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der / dem VRL zu bestimmen, aber sollen abgesehen von der Betreuerin / vom Betreuer kein publizatorisches Naheverhältnis zur Kandidatin / zum Kandidaten haben. Die Betreuungsperson der Dissertation ist in die Prüfungskommission zu bestellen, so ferne nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.
- 9.2.** Das Rigorosum beinhaltet Themen
 - a) aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
 - b) aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas und
 - c) allgemeine Fähigkeiten (z.B. Statistik, Versuchsplanung, Gute Wissenschaftliche Praxis)
- 9.3.** Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen

kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der Kandidatin / des Kandidaten zu beurteilen. Die professionelle Qualifikation der Kandidatin / des Kandidaten und die professionelle Dimension der Arbeit sollen während des Rigorosums zum Ausdruck kommen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die / der VRL berechtigt, auf Antrag der / des Studierenden und/oder der Betreuerin / des Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

9.4. Das Rigorosum kann je nach Wunsch der Dissertantin / des Dissertanten in Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

9.5. Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a) alle Lehrveranstaltungen,

b) die Dissertation und

c) das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen in einem anderen Bereich kompensiert werden.

10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

10.1. Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Veterinärmedizin 2011 tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

10.2. Auf Studierende, die ihr Studium aufgrund eines Studienplans (ab 2009) vor Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, ist der bisher gültige Studienplan bis 30.9.2015 weiterhin anzuwenden. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende dem neuen Studienplan unterstellt. Davon unabhängig sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.